

Fehlzeiten, Atteste & Co – rechtliche Rahmenbedingungen

Der Umgang mit Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler ist ein immerwährendes Thema, dass alle Schulen – unabhängig von der Schulform – beschäftigt. Wenn ich in diesem Fall von Fehlzeiten spreche, dann meine ich nicht die formal korrekten entschuldigten Fehlstunden wegen Krankheit, sondern die unentschuldigten Fehlstunden von Schülerinnen und Schülern.

In diesem Artikel erläutere ich Ihnen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich mit den unentschuldigten Fehlzeiten beschäftigen. Ich habe in meinen Artikeln schon mehrfach erwähnt, dass jegliches Handeln in der Schule rechtlich fundiert erfolgen muss, was natürlich auch für die Bearbeitung der Fälle von Schulabwesenheit gilt.

Die UN-Kinderrechtskonvention erklärt in Artikel 28, dass Kinder ein Recht auf Bildung haben. In unserer Verfassung finden wir dies in Artikel 7 Abs. 1 GG (Grundgesetz), der besagt, dass das Schulwesen unter Aufsicht des Staates steht. In der Landesverfassung NRW ist Artikel 8 Abs. 1 einschlägig, der das Recht des Kindes auf Bildung und Erziehung hervorhebt. Artikel 8 Abs. 2 Landesverfassung NRW bestimmt, dass eine allgemeine Schulpflicht besteht, die durch ein Gesetz zu regeln ist.

Die allgemeine Schulpflicht und die Aufsicht des Staates über das Schulwesen lassen nicht zu, dass Eltern ihre Kinder in Eigenregie unterrichten – selbst dann nicht, wenn diese selbst Lehrer sind. Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass „Homeschooling“ sich nicht mit unserem Grundgesetz vereinbaren lässt.



Carola Dehmel

Allgemeine Schulpflicht bedeutet, dass Kinder in der Regel vom vollendeten 6. Lebensjahr die Schule besuchen müssen (sogenannte Vollzeitschulpflicht). Die Schulpflicht in der Primarstufe und Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium bei uns auch wieder neun Schuljahre. Die Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlüsse in weniger als zehn Jahren erreicht hat. Schulpflichtige mit zehnjähriger Vollzeitschulpflicht, die am Ende des neunten Vollzeitschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule, im Falle des Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (§ 34 SchulG NRW).

Jetzt kommen wir zu der spannenden Frage, wer für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortlich zeichnet. Das ist nicht die Schule in Gestalt der Schulleitung und der Lehrkräfte, sondern es sind die Eltern (§ 34 Abs. 1 SchulG NRW) bzw. der Arbeitgeber der Auszubildenden (§ 34 Abs. 2 SchulG NRW). Beide Parteien sind

dafür zur Verantwortung zu ziehen, wenn Kinder/Jugendliche bzw. Auszubildende nicht regelmäßig am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (wie etwas Klassenfahrten) teilnehmen.

Allerdings hat auch die Schule – Schulleitung und Lehrkräfte – eine Aufgabe zu erfüllen, da sie gemäß § 34 Abs. 3 SchulG NRW dazu verpflichtet ist, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern bzw. die Ausbilder einzuwirken haben, dass diese ihrer Verpflichtung nachkommen. Eine Einwirkung setzt aber zugleich voraus, dass eine Information darüber erfolgt, dass ein Schulversäumnis besteht.

Bleibt noch die Frage zu klären, wann über das Schulversäumnis informiert werden muss. Die Antwort darauf lautet: So schnell als möglich! Manche Schulen warten zwei bis drei Wochen Schulversäumnis ab, bevor sie auch nur daran denken, die Verantwortlichen über die Fehlzeiten zu informieren. Wie die Information erfolgt – telefonisch, persönlich oder schriftlich – bleibt der Schule überlassen. Allerdings sollte zu Beweis Zwecken immer zusätzlich eine schriftliche Information erfolgen.

Auch wenn Schülerinnen bzw. Schüler nur stundenweise unentschuldig der Schule fernbleiben, besteht die Verpflichtung der Schule, dieses Fernbleiben den Verantwortlichen zu melden.

Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können nach § 120 Abs. 8 SchulG NRW über dieses Fehlverhalten ihrer Kin-

der unterrichtet werden, da die Schule diese über „sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren kann, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen“. Die Schule sollte vorher dennoch versuchen, mit den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst eine Einigung zu erzielen, gelingt dies aber nicht, dann sind die Eltern mit ins Boot zu holen. Bei Auszubildenden kommt es auf die Volljährigkeit nicht an, da die Ausbilder generell sowohl bei minderjährigen als auch bei volljährigen Auszubildenden über Fehlzeiten zu informieren sind.

Wenn Sie sich jetzt denken, dass unentschuldigtes Fernbleiben der Schule kein schwerwiegender Sachverhalt ist, der das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigt, weise ich darauf hin, dass die Hauptpflicht der Schülerinnen und Schüler darin besteht, regelmäßig am Unterricht und sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen (§43 Abs. 1 SchulG NRW). Kommen sie dieser Pflicht unentschuldig nicht nach, stellt eben dieses Verhalten ein schwerwiegendes Fehlverhalten dar, welches das Schulverhältnis wesentlich und **nachteilig** beeinträchtigt.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler – bei Minderjährigen der Eltern – geht soweit, dass sie sich **unverzüglich**

lich zu entschuldigen haben, wenn sie krankheitsbedingt oder aus anderen unvorhergesehenen Fällen nicht am Unterricht oder anderen Schulveranstaltungen teilnehmen können (§43 Abs. 2 SchulG NRW). Die Entschuldigung ist ein **zweistufiger Akt**, der aus sofortiger Mitteilung (telefonisch oder durch Mitschülerinnen und Mitschüler) zu erfolgen hat, und nach Rückkehr in die Schule schriftlich belegt werden muss. Die Schule ihrerseits hat die Verpflichtung, die Fehlzeiten ordnungsgemäß und mit akribischer Genauigkeit zu dokumentieren, so dass sie diese im Zweifelsfall ohne **wenn und aber** belegen kann.

Eine Attestpflicht darf von der Schulleitung nur verhängt werden, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, dass der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt worden ist. Die Schule erfährt beispielsweise von Mitschülern, dass ein Schüler seinen Urlaub um einige Tage unstatthaft verlängert hat, oder die angeblich kranke Schülerin Ihnen am Nachmittag singend und pfeifend über den Weg läuft, kein Anzeichen für eine Krankheit erkennbar. Da die Schule hier über die wirkliche Ursache der Schulabwesenheit getäuscht worden ist oder zumindest starke Indizien dafür sprechen, ist diese berechtigt, für eine gewisse Zeit eine Attestpflicht

zu verhängen. Die Verhängung der Attestpflicht muss sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren, der besagt, dass der Eingriff in die Freiheit der Schülerinnen und Schüler so mild wie es erforderlich ist, zu erfolgen hat. Bei einem ersten Fall dieser Art sollte die Attestpflicht meines Erachtens nicht länger als drei Monate auferlegt werden, es kommt aber immer auf die Betrachtung des Einzelfalls an.

In der nächsten Ausgabe werden wir uns damit beschäftigen, wie ein abgestuftes Vorgehen der Schule bei unentschuldigten Fernbleiben auszusehen hat, und welche Konsequenzen ein derart pflichtwidriges Verhalten der Schülerinnen und Schüler für diese, Eltern und Ausbilder haben kann.

Zum Schluss darf ich Sie bitten, sich nicht auf mich zu verlassen und die in meinem Artikel zitierten Paragraphen noch einmal nachzulesen. Wie Sie wissen, tragen Sie gemäß §36 Abs. 1 BeamStG (Beamtenstatusgesetz) für die Rechtmäßigkeit Ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung!

Es grüßt Sie herzlich

Carola Dehmel
Rechtsanwältin/Mediatorin

